



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird
(18. StVO-Novelle)

Wien, 25. September 1991
Schneider/Bu
Klappe 899 94
668/904/91

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

BONIT GEGENENTWURF	
Zl. 66	-GE/19-1/1
Datum: 30. SEP. 1991	
Verf. 4. 10. 91 Je	

H. Klausgraber

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 8. August 1991,
GZ. 160.002/14-I/6-91, vom Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr übermittelten Entwurf einer 18. StVO-
Novelle gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem die
Straßenverkehrsordnung 1960
geändert wird (18. StVO-Novelle)
GZl. 160.002/14-I/6-91

Wien, 23. September 1991
Schneider/Bu
Klappe 89 995
668/904/91

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf beehrt sich der
Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst ist festzustellen, daß der Entwurf keine Aussage
zur Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs enthält.
Diesbezüglich werden die gesonderten Vorschläge der Stadt
Wien vollinhaltlich unterstützt.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z. 7 i.V.m. § 104 Abs. 7):

Es wird angeregt, bezüglich der Anbringung der Bodenmarkie-
rungen Übergangsbestimmungen zu erlassen. Dies deshalb,
weil § 104 Abs. 7 StVO nicht anwendbar erscheint, zumal
§ 104 Abs. 7 StVO von der Änderung bereits bestehender
Bodenmarkierungen ausgeht, eine entsprechende Boden-
markierung bisher in der StVO aber nicht geregelt war.

- 2 -

Zu Z 24 (§ 20 Abs. 2):

Hier wird folgende Variante zur Überlegung gestellt:

1. Im Ortsgebiet auf Vorrangstraßen 50 km/h
2. Im Ortsgebiet auf nicht bevorrangten Straßen 30 km/h
3. Außerhalb des Ortsgebietes 80 km/h
4. Auf Autostraßen und Straßen mit mind. 2 Fahrstreifen
100 km/h
5. Auf Autobahnen 130 km/h

Zu Z 28 und 29 (§ 24 Absatz 3 lit. f und i):

Durchgeführte Tests haben ergeben, daß eine Zone von 40 m nicht ausreicht, um den Schutzzweck dieser Norm (Nachtruhe und Verminderung der Schadstoffbelastung) zu erreichen. Die Praxis zeigt, daß immer mehr Lenker ihre Fahrzeuge nicht auf Firmenparkplätzen, sondern in ihrem unmittelbaren Wohnbereich parken, sodaß eine weitere Ausdehnung in Betracht zu ziehen wäre. Dies würde auch keine Härte darstellen, weil im Konzessionserteilungsverfahren der Nachweis der Abstellflächen erbracht werden muß.

Zu Z 30 und 31 (§ 24 Abs. 5a und 5b):

Es wird zu bedenken gegeben, ob nicht die mobilen sozialen Dienste in den Genuß der Begünstigung kommen könnten. Um einen Mißbrauch auszuschließen, könnten die Tafeln mit dem Hinweis einer tageszeitlichen Einschränkung (z.B. bei "Essen auf Rädern") versehen werden.

Nicht verständlich ist jedoch, daß diese Ausnahmen auch für Halteverbote gelten sollen. Gerade für die Erlassung eines

- 3 -

Halteverbotes nach § 43 Absatz 1 lit. b Ziffer 1 StVO kann die Sicherheit des sich bewegenden Verkehrs Schutzzweck der Norm sein. Das Aufstellen eines Fahrzeuges in einem solchen Halteverbotsbereich wäre dann nicht möglich, da eine Beeinträchtigung der Sicherheit immer zu erwarten sein müßte.

Weiters erscheint es notwendig, den unbestimmten und damit ausfüllungsbedürftigen Begriff "unmittelbare Nähe" durch exakte Entfernungsangaben zu ersetzen.

Zu Z 35 (§ 29 a Abs. 3 und 4):

Die Behördenkompetenz sowie die Kostentragungsverpflichtung für die Ausrüstung erscheinen klärungsbedürftig, weil die Kompetenzbestimmungen lediglich auf die Sicherung des Schulweges (§ 97 a StVO) Bezug nehmen.

Zum Formulierungsvorschlag des Landes Wien zu § 29 b Abs. 4 StVO, betreffend die Aufnahme einer Definition des Begriffes "dauernd stark Gehbehinderte", wird vorgeschlagen, den Kreis jener "Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen von ähnlichem Ausmaß" näher zu definieren. Außerdem erscheint die Definition zu restriktiv.

Zu Z 38 (§ 29 b Abs. 4):

Der Behindertenausweis sollte nur für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ausgestellt werden, da sich die Behinderung des Antragsstellers jederzeit verschlechtern bzw. verbessern kann und so eine Kontrolle des Zustandes des Behinderten gegeben ist. Weiters wird bei Ableben des Behinderten die mißbräuchliche Verwendung des Ausweises durch seine "Erben" verhindert.

- 4 -

Zu Z 39 (§ 31 Abs. 2):

Die Ausnahme vom Verbot des § 31 Absatz 2 für die Nutzung der Rückseite der in § 31 Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen gemäß § 82 Absatz 3 lit. g StVO wird in der vorgesehenen Form abgelehnt. Die Anforderungen, die an die Kfz-Lenker im Straßenverkehr gestellt werden, sind schon so groß, daß es gefährlich erscheint, die Aufmerksamkeit noch durch weitere Werbeaufschriften abzulenken. Darüberhinaus sind Werbeaufschriften an der Rückseite von Verkehrszeichen nicht unbedingt als solche erkennbar; dies könnte zu unklaren Situationen führen.

Zu Z 44 (§ 38 Abs. 5):

Rotes Licht gilt als "Halt"-Zeichen. Dabei sollte es bleiben, da ein Einbiegen nach rechts eine enorme Gefährdung des Fußgängerverkehrs bedeuten würde. Weiters gibt es Kreuzungen, bei denen eine Grünphase für Fußgänger aus allen Richtungen eingerichtet ist, eine Regelung, die sich sehr bewährt hat. Die Abbiegemöglichkeit für Fahrzeuge würde zu einer Gefährdung der Fußgänger führen. Auch sonst stellt das Einfahren in eine an sich gesperrte Kreuzung nicht unbedingt einen Beitrag zur Verkehrssicherheit dar.

Zu Z 49 (§ 44 Abs. 1):

Die demonstrative Aufzählung der Bodenmarkierungen, mit welchen Verordnungen nach § 43 kundgemacht werden können, sollte auch um die sogenannte "Zick-Zack-Linie" erweitert werden, da diese Bodenmarkierung sehr häufig zur Anwendung kommt.

- 5 -

Zu Z 55 (§ 45 Abs. 2):

Nach dieser Neufassung darf eine Ausnahmegewilligung unter anderem dann nicht erteilt werden, wenn dadurch eine wesentliche Beeinträchtigung der Bevölkerung oder der Umwelt zu erwarten ist. Die erläuternden Bemerkungen halten weiters fest, daß nur die Erwartung, also die Prognose einer wesentlichen Beeinträchtigung, die Erteilung der Bewilligung verhindert.

Welches Ausmaß diese Beeinträchtigung haben muß, um als wesentlich angesehen werden zu können, ist nicht festgehalten. Es wird deshalb angeregt, den Begriff "wesentlich" im Gleichklang mit den von den Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes erarbeiteten Richtlinien im Gesetzestext zu erläutern.

Zu Z 57 (§ 45 Abs. 4):

Bei der Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen für Kurzparkzonen im Interesse der Wohnbevölkerung kommt es immer wieder vor, daß der Antragsteller wohl im Stadtgebiet wohnt, aber sein Fahrzeug irgendwo anders gemeldet hat. Es wäre daher zweckmäßig, in den Gesetzestext einen Passus aufzunehmen, wonach auch das Fahrzeug am Wohnort angemeldet sein muß.

Diese Auslegungsschwierigkeiten beziehen sich vorwiegend auf Studenten und Gastarbeiter, welche wohl in der Stadt wohnen, aber ihr Fahrzeug im Heimatland bzw. Heimatort zugelassen haben.

- 6 -

Zu Z 66 (§ 52 lit a Z 11b):

Es wird angeregt, die Bestimmungen aufzunehmen, daß dieses Zeichen auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden kann.

Zu Z 74 (§ 54 Abs. 5 lit. j):

Die dargestellte Zusatztafel unter dem Zeichen "Halten- und Parken verboten" zeigt eine Abschleppzone nach § 89a Absatz 2 lit. b an. Den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß ein Halte- und Parkverbot gemäß § 43 Absatz 1 lit. b, das aus Sicherheitsgründen erlassen wurde, mit dieser Zusatztafel kundzumachen ist. Der Begriff "Sicherheit" bezieht sich in diesem Fall aber nicht auf die Sicherheit des Verkehrs, sondern offenbar auf die Sicherheit von Gebäuden und Personen im Rahmen der allgemeinen Sicherheit. Zur Klarstellung sollte dies auch im Gesetzestext festgehalten werden.

Zu Z 80 und 81 (§ 64 Abs 1 und 2):

Durch die Aufnahme des Umweltschutzaspektes, die grundsätzlich befürwortet wird, wird von der Behörde ein umfangreiches, mit Kosten verbundenes Verfahren notwendig. Für größere Sportveranstaltungen wird die Beiziehung von Sachverständigen unumgänglich werden.

- 7 -

Zu Z 83 (§ 76a Abs. 2):

Zum Befahren von Fußgängerzonen durch Radfahrer werden schwerwiegende Bedenken angemeldet. Der Begriff "Fußgängerzone" drückt eindeutig aus, welche Verkehrsteilnehmer diese Zone benützen sollen.

Radfahrer stellen durch die Lautlosigkeit ihrer Fortbewegung und die erzielbare Geschwindigkeit eine enorme Gefährdung der Fußgänger dar. Bereits jetzt befahren Radfahrer verbotenerweise die Fußgängerzonen. Die massiven Beschwerden aus der Bevölkerung sowie zahlreiche Unfälle, oft mit Fahrerflucht des Radfahrers verbunden, der ja kein Kennzeichen trägt, zeigen den Wunsch der Fußgänger, ungefährdet die Fußgängerzonen benützen zu können. Aus diesen Gründen ist die vorgeschlagene Regelung widersprüchlich.

Dem Novellierungsvorschlag des Bundesgremiums der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler, das Befahren von Fußgängerzonen auch für selbständige Handelsvertreter zum Zwecke der Kollektionsvorlage zuzulassen, wird nicht zugestimmt, weil es dadurch zu einer "Überfrachtung" der Fußgängerzone käme und die Vollziehung zusätzlich erschwert würde.

Nach § 76 a Absatz 6 dürfen Lenker von Fahrzeugen in eine Fußgängerzone nur an den hierfür vorgesehenen Stellen einfahren. Diese Bestimmung scheint zumindest sprachlich im Widerspruch zu den Erläuterungen zu Ziffer 83 zu stehen. Nach dem letzten Satz der Erläuterungen dürften Lenker von Fahrrädern die Fußgängerzone nur an den hierfür vorgesehenen Stellen befahren.

- 8 -

Zu Z 86 (§ 82 Abs. 3 lit f und lit g):

Die Möglichkeit Müllgefäße auf Gehsteigen ohne Bewilligung aufzustellen, wird als problematisch angesehen.

Außerdem wird bemerkt, daß dann dort, wo keine Gehsteige vorhanden sind, die Aufstellung von Müllgefäßen auf der Fahrbahn erlaubt sein müßte. Weiters wird angeregt, die Wortfolge " ... für das Abholen bzw. Entleeren" anzufügen.

Zu Z 88 (§ 89a):

Nach § 89 a Abs. 5 ist die Behörde verpflichtet, innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Entfernen des Gegenstandes den Eigentümer, im Falle des Entfernens eines zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges oder Anhängers jedoch den Zulassungsbesitzer, durch Zustellung zu eigenen Händen aufzufordern, den Gegenstand innerhalb einer Frist von sechs Monaten, einen im letzten Satz des Abs. 2 genannten Gegenstand aber innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Zustellung, zu übernehmen.

Die Praxis hat gezeigt, daß diese Wochenfrist kaum einzuhalten ist, vor allem zu Feiertagen wie Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten. Dies gilt umso mehr für sogenannte "Fensterstage". Im Hinblick auf das in Graz anhängig gewesene Gerichtsverfahren wird vorgeschlagen, diese Wochenfrist auf zwei Wochen oder einen Monat zu erstrecken.

- 9 -

Weiters wird angeregt, auch ein Rückbehaltungsrecht für abgeschleppte Fahrzeuge zu normieren und außerdem das Problem der "Leerfahrten" einer Lösung zuzuführen.

Zusätzliche Anregungen:

1) Aus Umweltschutzgründen wird angeregt, im Rahmen des § 93 StVO eine Möglichkeit zu schaffen, nach der auch straßenpolizeilich die Verwendung von Streusalz eingeschränkt werden kann.

2) Die Anbringung von Schwellen, Aufpflasterungen, Rillen, Bordsteinen sowie von horizontalen baulichen und ähnlichen Einrichtungen auf Straßen ist in der StVO 1960 expressis verbis nur in § 76 b leg.cit. (Wohnstraße) vorgesehen. Zur Ausräumung von divergierenden Rechtsansichten sollte daher eine Bestimmung aufgenommen werden, welche derartige Einrichtungen generell zuläßt.

Damit könnte bewirkt werden, daß auch für Straßen, die nicht "Wohnstraßen" im Sinne der StVO sind, verschiedene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, zu denen auch die angeführten Einrichtungen gehören, in einer rechtlich zweifelsfreien Art abgesichert werden. Die StVO 1960 sollte daher wie folgt novelliert werden:

" §98 - Besondere Rechte und Pflichten des Straßenerhalters:

(1)

(2)

(3) Der Straßenerhalter darf auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung (§ 31 Abs. 1) und Ordnung (§ 31 Abs. 2) des Verkehrs anbringen; ..."

- 10 -

" § 31 - Einrichtungen zur Regelung, Sicherung und Ordnung des Verkehrs:

(1) ...

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für Einrichtungen zur Ordnung des Verkehrs (insbesondere Schwellen, Aufpflasterungen, Rillen, Bordsteine und dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen).

(3) Es ist verboten, an den im Abs. 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dergleichen anzubringen. ..."

3) § 100 Abs. 5a StVO sollte insofern ergänzt werden, daß auch Übertretungen des § 8 Abs. 4 sowie der §§ 23 und 24 StVO mit Organmandaten bis zu S 500,-- belegt werden können.

25 Ausfertigung dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)

Generalsekretär